

Amtsblatt

für die

Stadt Templin

36. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 21.05.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	
2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark Havel und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel vom 15.12.2022	2
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	
Der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“	3
<u>Bekanntmachungen des Wahlleiters</u>	
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde zu den Wahlen am 09.06.2024 (gem. § 41 der EuWO und § 42 der BbgKWahlV)	4
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Templin (gem. § 48 BbgKWahlG)	8
Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin	
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin	9
Impressum	12

2. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 24.04. 2024 wird die Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 15.12.2022, wie folgt geändert:

Artikel 1 Umlagesatz

§ 5 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlage beträgt je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2024

a) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,002854 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001427 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000714 EUR

b) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,003275 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001637 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000818 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2024 in Kraft.

Templin, den 25.04.2024

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

DS-Nr.: 44/2024

Der geprüfte Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ zum 31.12.2022 wird festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes in Höhe von -121.626,40 EUR soll mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.

DS-Nr.: 45/2024

Dem Bürgermeister wird als Werkleiter für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 24.04.2024 unter den Beschlussnummern 44/2024 und 45/2024 beschlossen und dem Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 305 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Templin, 15.05.2024

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(gemäß § 41 der Europawahlordnung - EuWO und
§ 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahIV-)

für die

**Wahl zum Europäischen Parlament,
die Wahl des Kreistags,
die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
und
die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Templin
am 09. Juni 2024**

Die genannten Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Stadt Templin** bildet **einen** Wahlbezirk.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **19.05.2024** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände für die **Wahl zum Europäischen Parlament und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00** Uhr in **der Stadtverwaltung Templin, Zimmer Nr. 222, 211 und 407** zusammen.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung/en soll/en bei der Wahl abgegeben werden.

4. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl eine Stimme** und für die **Wahl des Kreistags, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Ortsbeiräte auf den Ortsteilen der Stadt Templin** jeweils **drei Stimmen**.

5. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten **Stimmzetteln**. Diese werden im Wahllokal bereitgehalten.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Wahl des Kreistages** enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte** enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Bei der **Wahl des Kreistags, der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/ der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Kreistags** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Ortsbeirats** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **Stadt Templin** (Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Raum Nr. 104) für die
- a) Europawahl einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
 - b) Wahl des Kreistages einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel, einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag,
 - c) Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl der jeweiligen Ortsbeirates, einen amtlichen blauen Stimmzettel für die erstgenannte Wahl und einen lilafarbenen Stimmzettel für die zweitgenannte Wahl, einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag beschaffen,

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen, für die Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie zur Wahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin

Gemäß § 48 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz lade ich zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Templin ein.

Die Sitzung findet

**am Dienstag, den 12.06.2024,
um 14:00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Templin, Zimmer 302, Sitzungssaal,
Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin,**

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses.
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung.
3. Bekanntgabe der Sitzverteilung für die Stadtverordnetenversammlung
4. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt Templin
5. Bekanntgabe der Sitzverteilung für die Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt Templin
6. Anträge und Sonstiges

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin

Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 09.06.2024 enthält einen Druckfehler. Bei dem Kandidaten Nr. 3 des Wahlvorschlages Nr. 16 UCKERMÄRKER HEIDE handelt es sich um Prof. Dr. Burkhardt, Olaf, statt Prof. Dr. Burkhard, Olaf.

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 24.04.2024 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 19.07.2023 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 1 – „Beauftragte“ wird wie folgt geändert:

Das Wort „ehrenamtlich“ wird gestrichen.

2. § 6 – „Beauftragte“ wird um die Absätze 8, 9 und 10 ergänzt:

- (8) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- (9) Die/der Behindertenbeauftragte soll die politischen Rahmenbedingungen mitgestalten, über die Belange von Menschen mit Behinderungen informieren und beraten, Öffentlichkeitsarbeit leisten und den Inklusionsgedanken verbreiten.
- (10) Der/dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.
Der/dem Behindertenbeauftragten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

3. In § 7 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Templin“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 16.05.2024

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.